

Vorlage für die Sitzung des Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschusses  
am 09.02.2022

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/7131
---

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der SPD

zu Drucksache 19/3267

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 Nr.2 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

2. § 52 a wird wie folgt geändert:

a) In § 52 a Abs. 1 S. 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

b) In § 52a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3a werden die Worte „und Nummer 3“ durch die Worte „bis Nummer 5“ ersetzt.

II. Artikel 1 Nr.4 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

In § 52 c Abs. 3 wird die Jahreszahl „2025“ wird durch „2026“ ersetzt.

III. Artikel 1 Nr.5 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

5. § 52 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Akten der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sollen ausschließlich elektronisch geführt werden. Die Vorgangsbearbeitung soll ausschließlich elektronisch erfolgen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die obersten Landesbehörden führen ihre seit dem 1. Januar 2020 angelegten Akten elektronisch und bearbeiten ihre Vorgänge elektronisch. Die Landesbehörden im nachgeordneten Bereich führen ihre Akten spätestens ab 1. Januar 2023 elektronisch und bearbeiten ihre Vorgänge elektronisch. Der Zeitpunkt der Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung in Verwaltungssachen bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden richtet sich nach den Verpflichtungen aus den jeweiligen Verfahrensgesetzen. Ausnahmsweise können Teile einer Akte in Papierform geführt werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, eine Umwandlung aktenrelevanter Informationen in eine elektronische Form einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt oder soweit andere zwingende Gründe einer elektronischen Aktenführung entgegenstehen. Ein unverhältnismäßiger Aufwand besteht nicht, wenn für die Umwandlung ein zentraler Dienst des Landes (Standard IT-SH) oder ein Basisdienst gemäß § 12 EGovG zur Verfügung steht. Die elektronische Akte enthält in den Fällen gemäß Satz 4 einen Verweis auf die entsprechende Papierakte. Die Pflicht zur elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung gilt auch für Schulen, soweit sie als allgemeine untere Landesbehörden gelten, Landrätinnen und Landräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte, sofern sie als allgemeine untere Landesbehörde tätig werden, es sei denn, dass wichtige Gründe einer elektronischen Aktenführung entgegenstehen. Im Landesrechnungshof und beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages findet diese Regelung keine Anwendung. Diese Behörden können die Regelungen in ihrem Zuständigkeitsbereich jedoch für anwendbar erklären.

Begründung:

Zu I. In § 52 a wird die Optionslösung, nicht durch Rechtsform vorgeschriebene Schriftformen durch eine elektronische Form zu ersetzen, in einen anzustrebenden Standard der elektronischen Form umgewandelt. Die Änderungen unter b) entsprechen dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes.

Zu II. Hier wird die vorgesehene Übergangsfrist an die Übergangsfristen des Online-Zugangs-Gesetzes (OZG) angepasst.

Zu III. Zum Zwecke der Beschleunigung der Verwaltungsdigitalisierung in Schleswig-Holstein werden hier „soll“-Bestimmungen eingeführt, um die elektronische

Aktenverwaltung und Vorgangsbearbeitung der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, möglichst zeitnah einem modernen Verwaltungsstandard anzupassen.

§ 52 d Abs. 2 sah bislang Ausnahmeregelungen der verpflichtenden elektronischen Aktenführung und elektronischen Vorgangsbearbeitung für diejenigen vor, die als allgemeine untere Landesbehörden tätig werden. Im Sinne einer umfassenderen Digitalisierung und damit einer Stärkung der bürger\*innenfreundlichen Verwaltung werden hier gleiche Anforderungen an obere und untere Landesbehörden gestellt und durch die Pflicht zur elektronischen Aktenführung ein zusätzlicher Anreiz zur Umstellung ausgelöst.

Kai Dolgner und Fraktion